

## Gemeinschaftlicher Sortenschutz

*Community plant variety protection*

### Jens Wegner

Gemeinschaftliches Sortenamnt, 3 Bd. Maréchal Foch, 49100 Angers, Frankreich

E-Mail: [wegner@cpvo.europa.eu](mailto:wegner@cpvo.europa.eu)

DOI 10.5073/jka.2017.457.003



### Zusammenfassung

Das 1995 gegründete Gemeinschaftliche Sortenamnt (CPVO) verwaltet ein System zum Schutz des geistigen Eigentums an Pflanzensorten. Der gewerbliche Rechtsschutz für Pflanzensorten wird mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, denen sich das UPOV-Übereinkommen (UPOV: Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) angenommen hat. Das Sortenschutzsystem der Europäischen Union basiert auf dem UPOV-Übereinkommen in der Fassung von 1991.

Der Beitrag erklärt – auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz sowie der Durchführungsbestimmungen – Schlüsselbegriffe des Sortenschutzsystems.

**Stichwörter:** Mutation, Sorte, UPOV, Züchtervorbehalt

### Abstract

Operating since 1995, the Community Plant Variety Office (CPVO) manages a system for the protection of the intellectual property rights on plant varieties. Plant varieties pose specific problems as regards the industrial property regime. The UPOV convention (International Union for the Protection of New Varieties of Plants) deals with these challenges. The Plant variety protection system of the European Union is based upon the 1991 act of the UPOV convention.

The paper explains – on the basis of the Council Regulation (EC) 2100/94 of 27 July 1994 on Community plant variety rights and its Implementing Rules – key elements of the Community plant variety rights system.

**Keywords:** breeder's exemption, mutation, plant variety, UPOV

### Einleitung

Die Züchtung neuer Sorten erfordert oftmals nicht nur großes Wissen, sie stellt ebenso eine beachtliche Investition dar. Züchter dürfen somit ein Entgelt für ihre Leistung und das eingegangene Risiko erwarten. Ist die neue Sorte jedoch erst einmal auf dem Markt, kann sie leicht von jedermann vermehrt werden. Ohne gewerblichen Rechtsschutz für Pflanzensorten hätte der Züchter keine Möglichkeit, einen Lohn für seinen Einsatz zu bekommen. Gleichzeitig ist die Aussicht auf Gewinn durch die Vermarktung neuer Sorten Anreiz, ständig neue Sorten zu schaffen, von denen nicht nur der Züchter, sondern die Gesellschaft insgesamt profitiert.

Der Sortenschutz ist dem Wesen nach vergleichbar mit dem gewerblichen Rechtsschutz in anderen Bereichen wie dem Urheberrecht in der Musik- oder Buchbranche oder dem Patent für industrielle Erfindungen. Da Pflanzensorten als lebendes Material zahlreiche Besonderheiten aufweisen, die sich nicht mit den Anforderungen eines Industriepatentes in Einklang bringen lassen, steht für diese ein besonderes Schutzsystem zur Verfügung. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass über den Sortenschutz unabhängig von Bestimmungen zur Sortenzulassung oder zur Saat- oder Pflanzgut-zertifizierung oder auch zum Umweltschutz (z. B. Freisetzungsbegrenzungen für gentechnisch veränderte Sorten) entschieden wird.

### UPOV und das UPOV-Übereinkommen

UPOV (Union internationale pour la protection des obtentions végétales = Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf (Schweiz). UPOV, 1961 mit dem Ziel gegründet, den Rahmen für ein rechtliches System zu schaffen, dass das geistige Eigentum an Pflanzensorten schützt, hat eine koordinierende Funktion und gibt darüber hinaus Richtlinien zur einheitlichen Anwendung des UPOV-Übereinkommens heraus. UPOV bearbeitet nicht direkt Sortenschutzanträge.

UPOV zählt gegenwärtig 74 Staaten und internationale Organisationen (wie die EU) als Mitglieder, in denen Sorten auf der Grundlage des UPOV-Übereinkommens geschützt werden können. Das UPOV-Übereinkommen wurde 1972, 1978 und 1991 überarbeitet; je nachdem zu welcher Fassung dieses Übereinkommens ein Mitgliedsland beigetreten ist, können einzelne Bestimmungen in den nationalen Sortenschutzgesetzen variieren. Die für die EU geltende Sortenschutzverordnung basiert – wie in der großen Mehrzahl der Mitgliedsstaaten – auf der Fassung von 1991.

### **Merkmale des Sortenschutzes in der Europäischen Union**

Mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, auf der mit einem Antrag ein Schutztitel erteilt wird, der auf dem gesamten Territorium der EU direkt und unmittelbar gültig ist. Er kann nur einheitlich erteilt, übertragen und beendet werden. Der Antrag durchläuft somit nur ein Verfahren, eine nachträgliche Validierung des Schutztitels durch die Mitgliedsstaaten ist nicht erforderlich. Es fallen ebenfalls keine nachträglichen Übersetzungskosten an. Dennoch ist zu beachten, dass in 24 der 28 EU-Mitgliedsstaaten nationale Sortenschutzsysteme parallel existieren. Der Züchter hat die Wahl zwischen nationalem Sortenschutz in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten oder gemeinschaftlichem Sortenschutz. Bestehender nationaler Schutz kann auf gemeinschaftlichen Schutz erweitert werden; während der Dauer des gemeinschaftlichen Schutzes können nationale Rechte nicht geltend gemacht werden.

Gemeinschaftlicher Sortenschutz wird für die Dauer von 25 Jahren, für Sorten von Reben, Bäumen und Kartoffeln für 30 Jahre erteilt. Die Schutzdauer beginnt mit der Schutzerteilung.

Die Möglichkeit, gemeinschaftlichen Sortenschutz zu erhalten, existiert erst seit gut 20 Jahren. Daher ist es noch nicht möglich zu sagen, wie hoch der Anteil der Sorten ist, die tatsächlich über die maximale Dauer geschützt bleiben. Bisherige Zahlen legen nahe, dass dieser Anteil unter 20 % liegen wird. Dabei gibt es aber auffällige Unterschiede zwischen den Artengruppen: Sorten von Gehölzen und Stauden bleiben generell deutlich länger geschützt als Sorten von Schnittblumen und Beet- und Balkonpflanzen.

Während des Verfahrens genießt die Sorte vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Antrages provisorischen Schutz, der es dem Züchter bei Erteilung des Sortenschutzes erlaubt, eine angemessene Vergütung für Handlungen zu erlangen, die der Zustimmung des Rechteinhabers bedürfen. Während der provisorischen Schutzdauer kann er allerdings nicht die Vornahme dieser Handlungen untersagen.

### **Gegenstand des Sortenschutzes**

Für Sorten aller Pflanzenarten und -gattungen kann gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt werden; Speisepilze werden in der EU in Sortenschutzfragen als Pflanzen angesehen.

Eine Sorte ist die Gesamtheit innerhalb eines botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die – unabhängig davon, ob die Bedingungen für die Erteilung des Sortenschutzes vollständig erfüllt sind – durch die *Ausprägung der Merkmale* eines bestimmten Genotyps (oder Kombination von Genotypen) definiert ist, sich in der Ausprägung von mindestens einem Merkmal von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterscheidet und zu unveränderter Vermehrung geeignet ist. Eine einzelne Pflanze stellt somit keine Sorte dar; dagegen kann eine einzelne unerlaubt vermehrte Pflanze die Rechte an einer geschützten Sorte verletzen.

### **Bedingungen für die Erteilung von Sortenschutz**

Nur für Sorten, die unterscheidbar, homogen, beständig und neu sind, kann gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt werden. Außerdem muss jede Sorte eine gebilligte Sortenbezeichnung tragen. Die der Entstehung der Sorte zugrunde liegende Methode ist ebenso unerheblich wie deren wirtschaftlicher Wert. Eine Sorte ist auch schutzfähig, wenn sie „nur“ entdeckt und entwickelt wurde (z. B. Klonen einer interessanten Einzelpflanze). Die bloße Einführung einer Sorte ist hingegen nicht schutzfähig.

### 1. Technische Prüfung

Ob eine Sorte die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllt, wird durch einen Prüfanbau auf der Grundlage eines Prüfprotokolls festgestellt, dass eine Liste von Merkmalen enthält. Die im Prüfprotokoll festgeschriebenen Merkmale müssen die im UPOV-Dokument TG/1/3 ([www.upov.int](http://www.upov.int)) genannten Voraussetzungen erfüllen, dass deren Ausprägung:

- „a) sich aus einem gegebenen Genotyp oder einer Kombination von Genotypen ergibt;*
- b) in einer bestimmten Umgebung hinreichend stabil und wiederholbar ist;*
- c) eine hinreichende Variation zwischen den Sorten aufweist, um die Unterscheidbarkeit begründen zu können;*
- d) genau beschrieben und erkannt werden kann;*
- e) es erlaubt, die Homogenitätsvoraussetzungen zu erfüllen;*
- f) es erlaubt, die Beständigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, d. h. nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder gegebenenfalls am Ende eines jeden Vermehrungszyklus übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.“*

Wirtschaftlicher Wert eines Merkmals ist keine Bedingung. Die Ausprägung von Wertmerkmalen wird häufig durch die Kulturtechnik bestimmt. Wenn jedoch ein Wertmerkmal die vorgenannten Bedingungen erfüllt, kann es in die Prüfung einbezogen werden. Allerdings sind viele Wertmerkmale, die diese Voraussetzungen erfüllen, nur mit großem Aufwand zu beurteilen. Daher wird in der Praxis fast ausschließlich auf morphologische Merkmale (wie Pflanzenhöhe und Blütenfarbe) sowie einige physiologische Merkmale (wie Resistenzen gegen definierte Schaderreger oder der Zeitpunkt des Blühbeginns) zurückgegriffen. Dennoch erlaubt auch das gemeinschaftliche Sortenrecht die Berücksichtigung von Merkmalen, die nicht im Prüfprotokoll enthalten sind. Dem Antragsteller werden die für die Prüfung anfallenden Kosten auferlegt.

### 2. Unterscheidbarkeit

Eine Sorte muss sich deutlich in der Ausprägung von mindestens einem Merkmal von allen anderen am Antragstag allgemein bekannten Sorten unterscheiden. „Deutlich“ bedeutet dabei „deutlich“ für einen Fachmann, nicht für den Laien. Der Unterschied muss sich im Prüfanbau zeigen, nicht unbedingt am Erntegut: so werden z. B. für Schnittsorten von *Gerbera* nicht nur Blumen- sondern auch einige Blattmerkmale beurteilt. Als am Antragstag allgemein bekannte Sorten sind alle Sorten unabhängig von deren Schutzstatus oder von geographischen Grenzen zu berücksichtigen.

Die genetische Unterscheidbarkeit von Sorten wird vorausgesetzt, die Ausprägung des Merkmals wird geprüft. Dennoch stellt sich immer wieder die Frage, ob man sich zur Feststellung der Unterscheidbarkeit lediglich auf molekularbiologische Untersuchungen stützen kann.

Bei zuverlässiger Kopplung von Marker und Ausprägung des Merkmals (z. B. Resistenz gegen ein bestimmtes Herbizid: fehlend – vorhanden) ist eine molekularbiologische Merkmalerfassung möglich und wird teilweise auch tatsächlich angewandt. Die meisten Merkmale sind jedoch quantitative Merkmale (z. B. Zeitpunkt des Blühbeginns in neun Ausprägungsstufen von „sehr früh“ bis „sehr spät“) oder pseudoqualitative Merkmale (z. B. Blattform: „eiförmig“, „elliptisch“, „linear“ oder „verkehrt eiförmig“); die genetische Codierung der Ausprägung dieser Merkmale ist aber in den meisten Fällen nicht bekannt. Ein Prüfanbau ist somit weiterhin notwendig.

Eine Reihe von Forschungsvorhaben wurde mit dem Ziel durchgeführt, festzustellen, ob (auf Markerbasis) vom genetischen Abstand zweier Sorten auf deren phänotypischen Abstand geschlossen werden kann und ob somit bestimmte Sorten sicher als Vergleichssorten ausgeschlossen werden können: bisher konnte kein hinreichender Zusammenhang gefunden werden. Molekularbiologische Analysen werden allerdings genutzt, um Hinweise auf genetisch ähnliche Sorten zu bekommen oder die Identität von Vergleichsmustern zu prüfen. Nach gegenwärtigem Stand lässt sich durch molekularbiologische Untersuchungen bisweilen die Prüfdauer durch rechtzeitiges Einbeziehen genetisch ähnlicher Sorten verkürzen. Kosteneinsparungen insgesamt sind aber nicht zu

erwarten. Dennoch verfolgt das Gemeinschaftliche Sortenamt aufmerksam Entwicklungen auf diesem Gebiet und schließt die Anwendung molekularbiologischer Methoden in größerem Umfang in der Zukunft nicht aus.

### 3. Homogenität

Um eine Sorte definieren, beschreiben, identifizieren und von anderen Sorten unterscheiden zu können, muss diese bestimmte Homogenitätsanforderungen erfüllen. Bei der Festlegung der Homogenitätsanforderungen wird die Vermehrungsmethode der Sorte berücksichtigt: für vegetativ vermehrte Sorten, Selbstbefruchter und  $F_1$ -Hybriden werden absolute Homogenitätsstandards festgesetzt; für Fremdbefruchter gelten relative Homogenitätsstandards nach denen neue Sorten mindestens so homogen sein müssen wie bereits bestehende Sorten.

### 4. Stabilität

Die *ratio legis* für die Homogenitätsanforderungen gilt auch für die der Stabilität. Eine Sorte wird als stabil angesehen, wenn die Ausprägung ihrer Merkmale nach wiederholter Vermehrung unverändert vorliegt. In der Praxis wird auf die Prüfung der Stabilität meist verzichtet; es wird vielmehr die Annahme zugrunde gelegt, dass homogene Sorten auch stabil sind.

### 5. Neuheit

Eine Sorte wird als neu angesehen, wenn sie am Antragstag seit höchstens einem Jahr auf dem Gebiet der EU oder höchstens vier Jahre, bei Bäumen und Reben sechs Jahre, außerhalb der EU verkauft oder zur Nutzung abgegeben wurde. Wenn das Datum von Kaufvertrag, Pflanzenübergabe und Bezahlung nicht auf denselben Tag fällt, gilt regelmäßig das Datum als der Tag der ersten Abgabe, an dem der Empfänger die Verfügungsgewalt über die Sorte (oder deren Bestandteile) erstmals erlangt hat. Eine Abgabe an Dritte ausschließlich zum Bestandsaufbau (z. B. In-vitro-Labor) oder eine Abgabe an andere Unternehmen derselben Unternehmensgruppe ist nicht neuheitsschädlich.

### Recht auf gemeinschaftlichen Sortenschutz

Das Recht auf gemeinschaftlichen Sortenschutz steht dem Züchter zu. Züchter ist nicht nur die Person, die die Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat (Ursprungszüchter), sondern auch die Person, die die Züchtung in Auftrag gegeben hat oder der Rechtsnachfolger des Ursprungszüchters oder Auftraggebers. Ein Züchter kann somit eine natürliche oder eine juristische Person sein. Ebenso kann es für eine Sorte mehrere Züchter geben. In diesem Fall steht ihnen das Recht gemeinsam zu.

### Rechte des Sortenschutzinhabers

Sortenschutz ist ein ausschließliches Nutzungsrecht. Die Zustimmung des Rechteinhabers ist erforderlich für:

1. Erzeugung und Vermehrung
2. Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung
3. Anbieten zum Verkauf
4. Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen
5. Ausfuhr aus der EU
6. Einfuhr in die EU
7. Aufbewahrung für Zwecke 1 bis 6

der Sorte oder ihrer Bestandteile. Die Rechte können an Erntegut nur geltend gemacht werden, wenn der Sortenschutzinhaber keine Gelegenheit hatte, seine Rechte eher geltend zu machen.

Der Sortenschutz erstreckt sich auch auf Hybridsorten, bei denen mindestens eine Elternlinie geschützt ist, sofern diese Elternlinie für die fortlaufende Erzeugung der Hybride verwendet wird. Der Sortenschutz schließt ebenso Sorten ein, die von der geschützten Sorten nicht deutlich unter-

scheidbar sind sowie Sorten, die von der geschützten Sorte im Wesentlichen abgeleitet wurden. Im Wesentlichen abgeleitete Sorten, deren Ursprungssorte selbst eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte ist, fallen ebenfalls in den Schutzbereich der ersten Ursprungssorte. Unbeschadet davon steht das Recht auf Sortenschutz an einer abgeleiteten Sorte deren Züchter zu (!).

Eine Sorte gilt als im Wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet, wenn diese vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet wurde, von dieser unterscheidbar ist und in der Ausprägung der Merkmale im Wesentlichen mit Ursprungssorte übereinstimmt.

Das UPOV-Übereinkommen in der Fassung von 1991 lässt die Möglichkeit zu, dass sich der Sortenschutz auch auf Produkte erstreckt, die aus geschützten Sorten hergestellt wurden (z. B. Marmelade aus den Früchten einer geschützten Erdbeersorte). Diese Möglichkeit wurde nicht in das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht übernommen.

### **Abweichungen und Einschränkungen des Sortenschutzes**

Gemeinschaftlicher Sortenschutz gilt nicht für Handlungen zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken, Versuchszwecke und für die Züchtung neuer Sorten (Züchterprivileg). Darüber hinaus gilt ein Nachbauprivileg in Bezug auf eine begrenzte Liste landwirtschaftlicher Arten; Kleinlandwirte sind dabei noch nicht einmal zur Zahlung einer Lizenzgebühr verpflichtet.

### **Gebühren**

Die Arbeit des gemeinschaftlichen Sortenamtes ist vollständig gebührenfinanziert. Die einzelnen Gebühren werden regelmäßig angepasst, um einerseits die laufenden Ausgaben des Amtes zu decken und andererseits zu verhindern, dass ein unangemessener Überschuss angesammelt wird. Die wichtigsten Gebühren belaufen sich z. Z. auf EUR 450 für die Antragsbearbeitung, EUR 1530 bis EUR 3350 für jedes Jahr der technischen Prüfung und EUR 330 pro Jahr für die Aufrechterhaltung des Sortenschutzes. Die Prüfgebühr entfällt, wenn das Amt einen Bericht über die technische Prüfung aus einem anderen Verfahren (z. B. vorausgegangenem nationalen Sortenschutzantrag oder – bei landwirtschaftlichen Arten – einem Sortenzulassungsverfahren) übernehmen kann. In diesem Fall wird eine Berichtsübernahmegebühr von EUR 320 erhoben.

### **Technische Nachprüfung**

Das gemeinschaftliche Sortenamt soll das unveränderte Fortbestehen von geschützten Sorten nachprüfen. Technische Nachprüfungen werden z. Z. nicht systematisch sondern nur anlassbegründet durchgeführt. Der Rechteinhaber hat dazu wiederum Pflanzenmaterial der geschützten Sorte zum erneuten Anbau vorzulegen. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine Überprüfung der Homogenität und ein Abgleich mit der offiziellen Sortenbeschreibung. Bei negativem Ausgang kann der Sortenschutz aufgehoben werden. Für die technische Nachprüfung wird keine Gebühr erhoben.

### **Literatur**

EUROPÄISCHE UNION, Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (JO L 227 01.09.94 p.1).

UPOV, Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991.

UPOV, 2002: Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung Harmonisierter Beschreibungen von Neuen Pflanzensorten; TG/1/3; [www.upov.int](http://www.upov.int)

## Patentschutz in der (Zier-)Pflanzenzüchtung

*Patent law in horticulture*

### Christine Godt

Carl von Ossietzky Universität, Fakultät II,  
Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, 26111 Oldenburg  
E-Mail: christine.godt@uni-oldenburg.de  
DOI 10.5073/jka.2017.004



### Zusammenfassung

Der Beitrag analysiert die Konsequenzen der Mitteilung der Europäischen Kommission (EU) vom 8.11.2016 für die Patentierbarkeit von (ungerichteter und gerichteter) Mutageneseverfahren. In der Mitteilung widerspricht die EU Kommission der Auslegung des Europäischen Patentamts (EPA). Die aktuelle EPA-Praxis sei nicht mit Art. 4 der Europäischen (EU) Biotechnologie-Richtlinie 98/44/EG vereinbar. Der streitige Fall betraf allein markergestützte Verfahren. Der vorliegende Beitrag überträgt die Grundlinien der Argumentation auf Mutageneseverfahren. Für ungerichtete Mutageneseverfahren (und etwaige Produktsprüche) kommt der Beitrag zum Schluss, dass diese in der Regel vom Patentausschluss erfasst sind. Demgegenüber sind gerichtete Mutageneseverfahren zwar isoliert patentfähig, aber soweit die Ansprüche via abgeleiteten oder isolierten Produktschutz auch Pflanzen erfassen, die ebensogut „natürlich“ mutiert haben können oder „natürlich“ vorkommen, ist der Umfang auf das bloße Verfahren beschränkt und erfasst nicht die Produkte.

**Stichwörter:** absoluter Stoffschutz, Brokkoli, CRISPR/Cas9, Europäische Kommission, Europäisches Patentamt, Genom Editierung, moderne Züchtungsverfahren, Patentausschluss „im wesentlichen biologische Verfahren“, Tomate

### Abstract

In November 2016, the EU Commission contradicted the European Patent Office's (EPO) interpretation of Art. 53 lit. b EPC which excludes „essentially biological“ processes from patentability. The EPO's Enlarged Board of Appeal decided in „Broccoli II/ Tomatoes II“ 2015 that product protection is not covered by the exclusion of processes. The EU Commission argues that this narrow interpretation violates the European Community's (EU) Biotechnology Directive (Biotech-Directive). In turn, the European Patent Office stayed all similar procedures (Notice of 24.11.2016). A clarifying decision of the Administrative Council of the Board of Directors European Patent Organisation is expected for summer 2017.

While the facts of the cases „Broccoli II/ Tomatoes II“ concern marker assisted breeding only, the open question is if the novel interpretation affects the qualification of mutagenesis in general and modern breeding techniques, like CRISPR/Cas9, in particular. The author argues that the current practice of the EPO of broad and indiscriminate recognition of product-by-process - (pbp) and product claims is, under the novel interpretation rules, not in line with EU law. The objective of the exclusion in the light of the deliberations of the EU Parliament requires that no product protection (be it as direct claim or via indirect protection scope) is granted to plant material which is not distinguishable from existing plants. This rationale gives effect to the ethical and economic goals of Art. 4 of the Biotech Directive. It applies both to „native traits“ as found in nature, and to potential mutants. The analysis differentiates between random mutagenesis (eventually captured by the patent exclusion) and targeted mutagenesis (patentable process claims without product protection).

**Keywords:** broccoli, CRISPR/Cas9, essentially biological procedures, European Commission, European Patent Office, genome editing, modern breeding techniques, product protection, tomato

### Einleitung

Am 8.11.2016 widersprach die EU Kommission der Auslegung des Art. 53 lit. b Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) durch das Europäische Patentamt (EPA). Die Große Beschwerdekammer des Amtes (GBK-EPA) hatte 2015 im Verfahren „Brokkoli II/ Tomaten II“ die Auffassung vertreten, dass Pflanzen auch dann vom Patentschutz erfasst seien, wenn sie aus Verfahren hervorgegangen sind, die ihrerseits gemäß Art. 53 lit. b EPÜ ausgeschlossen sind. Diese Vorschrift schließt „im wesentlichen biologische Verfahren“ zur Züchtung von Pflanzen/zur Produktion von Pflanzen von der Patentierung aus. Die Kommission argumentiert, dass der Produktschutz nicht mit Art. 4 Abs. 1 lit. b der Europäischen (EU) Biotechnologie-Richtlinie 98/44/EG (Biotech-RL) vereinbar sei. Artikel 4 Abs. 1

4 5 7

Julius-Kühn-Archiv

Sylvia Plaschil

## Zweites Symposium Zierpflanzenzüchtung

in Quedlinburg, 13. - 14. März 2017

- Proceedings -



Julius Kühn-Institut  
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

### **Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI)**

Das Julius Kühn-Institut ist eine Bundesoberbehörde und ein Bundesforschungsinstitut. Es umfasst 16 Institute zuzüglich gemeinschaftlicher Einrichtungen an zukünftig sechs Standorten (Quedlinburg, Braunschweig, Kleinmachnow, Dossenheim, Siebeldingen, Dresden-Pillnitz) und eine Versuchsstation zur Kartoffelforschung in Groß Lüsewitz. Quedlinburg ist der Hauptsitz des Bundesforschungsinstituts.

Hauptaufgabe des JKI ist die Beratung der Bundesregierung bzw. des BMEL in allen Fragen mit Bezug zur Kulturpflanze. Die vielfältigen Aufgaben sind in wichtigen rechtlichen Regelwerken, wie dem Pflanzenschutzgesetz, dem Gentechnikgesetz, dem Chemikaliengesetz und hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, niedergelegt und leiten sich im Übrigen aus dem Forschungsplan des BMEL ab. Die Zuständigkeit umfasst behördliche Aufgaben und die Forschung in den Bereichen Pflanzengenetik, Pflanzenbau, Pflanzenernährung und Bodenkunde sowie Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit. Damit vernetzt das JKI alle wichtigen Ressortthemen um die Kulturpflanze – ob auf dem Feld, im Gewächshaus oder im urbanen Bereich – und entwickelt ganzheitliche Konzepte für den gesamten Pflanzenbau, für die Pflanzenproduktion bis hin zur Pflanzenpflege und -verwendung. Forschung und hoheitliche Aufgaben sind dabei eng miteinander verbunden. Weiterführende Informationen über uns finden Sie auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts unter <http://www.julius-kuehn.de>. Spezielle Anfragen wird Ihnen unsere Pressestelle ([pressestelle@julius-kuehn.de](mailto:pressestelle@julius-kuehn.de)) gern beantworten.

### **Julius Kühn-Institut, Federal Research Centre for cultivated plants (JKI)**

The Julius Kühn-Institut is both a research institution and a higher federal authority. It is structured into 16 institutes and several research service units on the sites of Quedlinburg, Braunschweig, Kleinmachnow, Siebeldingen, Dossenheim and Dresden-Pillnitz, complemented by an experimental station for potato research at Groß Lüsewitz. The head quarters are located in Quedlinburg. The Institute's core activity is to advise the federal government and the Federal Ministry of Food and Agriculture in particular on all issues relating to cultivated plants. Its diverse tasks in this field are stipulated in important legal acts such as the Plant Protection Act, the Genetic Engineering Act and the Chemicals Act and in corresponding legal regulations, furthermore they arise from the new BMEL research plan.

The Institute's competence comprises both the functions of a federal authority and the research in the fields of plant genetics, agronomy, plant nutrition and soil science as well as plant protection and plant health. On this basis, the JKI networks all important departmental tasks relating to cultivated plants – whether grown in fields and forests, in the glasshouse or in an urban environment – and develops integrated concepts for plant cultivation as a whole, ranging from plant production to plant care and plant usage. Research and sovereign functions are closely intertwined. More information is available on the website of the Julius Kühn-Institut under <http://www.julius-kuehn.de>. For more specific enquiries, please contact our public relations office ([pressestelle@julius-kuehn.de](mailto:pressestelle@julius-kuehn.de)).

### **Gemeinschaft der Förderer und Freunde des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen e.V. (GFF)**

Erwin-Baur-Str. 27, 06484 Quedlinburg,

Tel.: 03946 47-200, E-Mail: [GFF@julius-kuehn.de](mailto:GFF@julius-kuehn.de)

Internet: <http://www.julius-kuehn.de/> Bereich "Das JKI/Wer wir sind/Fördervereine"



4 5 7

Julius-Kühn-Archiv

Sylvia Plaschil

Zweites Symposium  
Zierpflanzenzüchtung

in Quedlinburg, 13. - 14. März 2017

- Proceedings -



**Herausgeber**

Sylvia Plaschil  
Julius Kühn-Institut (JKI)  
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Institut für Züchtungsforschung an gartenbaulichen Kulturen  
Erwin-Baur-Str. 27  
06484 Quedlinburg  
E-Mail: sylvia.plaschil@julius-kuehn.de

**Titelfoto**

Günter Schumann (JKI)

**Foto der Tagungsteilnehmer**

Frank Marthe (JKI)

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
In der Deutschen Nationalbibliografie: detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 1868-9892  
ISBN 978-3-95547-050-0  
DOI 10.5073/jka.2017.457.000



Alle Beiträge im Julius-Kühn-Archiv sind unter einer  
Creative Commons - Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen -  
4.0 Lizenz veröffentlicht.

Printed in Germany by Arno Brynda GmbH, Berlin.